



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12 – 65b 04/05 - TRH-StLF 20/25:2007

per E-Mail an

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektoren-

Datum 16. Oktober 2007

Magistrate der kreisfreien Städte
-Leiter der Berufsfeuerwehren-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 10 17 20
34017 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Medical-Airport-Service GmbH
-Technischer Prüfdienst-
Langer Kornweg 7
65451 Kelsterbach

Technische Richtlinie Hessen – Staffellöschfahrzeug StLF 20/25 (TRH-StLF 20/25:2007)

Nach § 7 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S.229, 236), dürfen die Feuerwehren nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

Das in der beigegeführten Technischen Richtlinie TRH-StLF 20/25:2007 beschriebene Staffellöschfahrzeug ist zukünftig in Hessen nach Maßgabe der Brandschutzförderrichtlinie zuwendungsfähig und soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Technisch/taktisch selbständig einsetzbares Löschfahrzeug mit einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe und Sitzplätze für eine Staffel
- Geländefähigkeit und Eignung zur Löschwasserversorgung durch einen Löschwasservorrat von mindestens 2.500 l
- Vergleichsweise günstiger Anschaffungspreis durch serienmäßige Doppelkabine und eine auf ein Mindestmaß beschränkte Standardbeladung
- Ausreichende Gewichtsreserve für eine Zusatzbeladung nach örtlichen Belangen oder einen größeren Löschwasservorrat

Bis zur Aufnahme des StLF 20/25 in die Anlage 2a der Brandschutzförderrichtlinie werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 165.000 € festgesetzt. Kommunen, die bereits einen Zuwendungsbescheid für ein TLF 16/25 bzw. TLF 20/25 haben, können wahlweise auch ein StLF 20/25 beschaffen. Eine Änderung in der Zuwendungshöhe erfolgt dadurch nicht.

Abweichend von der Systematik des Funkrufnamenkatalogs der „nichtpolizeilichen BOS“ im Land Hessen trägt das StLF 20/25 bis auf Weiteres die Fahrzeug-Kennziffer „22“ im Funkrufnamen, obwohl es über die feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe verfügt und damit eine 40er Kennziffer erhalten müsste. Dies begründet sich mit der taktischen Vergleichbarkeit des StLF 20/25 mit dem TLF 16/25.

Im Auftrag

gez. Milberg

Anlage: TRH-StLF20/25:2007